Veranstaltung von Golfturnieren

BFH hat Abzugsfähigkeit verneint

Der BFH hat mit dem Urteil vom 16.12.2015[1] die Abzugsfähigkeit bereits verneint und die Aufwendungen als „ähnliche Aufwendungen“ i. S. von § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 4 EStG angesehen und die Anwendung des Sponsorenerlasses verneint.

Im Streitfall wurde eine Turnierserie von einem Automobilvertragshändler „gesponsert“. Der BFH hat diese Aufwendungen trotz der betrieblichen Veranlassung als „ihrer Art nach überflüssige und unangemessene Repräsentationsaufwendungen“ eingestuft.

Finanzverwaltung übernimmt Auffassung

Diese Auffassung hat nun die Finanzverwaltung übernommen[2].

Praxishinweis
1. Die Übernahme dieser Auffassung stellt das Ende nicht nur vieler Golfturnierserien dar, sondern auch das Ende vieler Sport- und Kulturveranstaltungen. Diese sind ohne „Sponsoring“ oftmals nicht durchführbar. 2. Durch die betriebliche Veranlassung, die lediglich nach § 4 Abs. 5 EStG zu einem Betriebsausgabenausschluss führt, ist u. E. keine freigebige Zuwendung i. S. von § 7 ErbStG vorliegend. 3. U. E. ist der Gesetzgeber gefordert, durch eine Ergänzung des § 64 AO die betrieblich veranlassten Sponsorenaufwendungen dem Bereich der Werbung zu zuordnen. 4. Keine Betriebsausgaben liegen vor, wenn persönliche Interessen des Unternehmers im Vordergrund stehen[3].

Impressum **www.neufang-akademie.de**

Alle Rechte, auch die des auszugsweisen Nachdrucks, der fotomechanischen Wiedergabe (einschließlich Mikrokopie), der Veröffentlichung im Internet sowie der Auswertung durch Datenbanken oder ähnliche Einrichtungen, vorbehalten.
Neufang Akademie, Leibnizstr. 5, 75365 Calw, Tel. 07051/931160, Telefax 07051/9311699, E Mail info@neufang-akademie.de, www.neufang-akademie.de

1 BFH, Urteil v. 16.12.2015 IV R 24/13, BFH/NV 2016 S. 652; BerP 2016 S. 272.
2 OFD Frankfurt, Rundverfügung v. 30.6.2016 S 2145 A -11- St 210, DStR 2016 S. 1868.
3 Vgl. zum Problemkreis z. B. Niedersächsisches FG, Urteil v. 18.3.2015 3 K 174/14, EFG 2016 S. 1096.